

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

18. Januar 2024

## **Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Personenverkehr sowie im Güterverkehr auf der Schiene: Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns eingeladen, zur im Betreff erwähnten Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle diese Mitglieder sind an reibungslos funktionierenden Verkehrsleistungen interessiert, auch im Ausnahmefall einer Strommangellage oder eines Stromausfalls.

Eine Strommangellage ist ein volkswirtschaftlich einschneidendes Ereignis, das selbst mit den besten Bewirtschaftungsmassnahmen nur sehr begrenzt abgedeckt werden kann. **Die allerhöchste Priorität muss daher stets die Vorbeugung einer solchen Lage durch eine ausreichende inländische Energieproduktion und ausreichende Importkapazitäten sein.**

Im Kontext der Vernehmlassungsvorlage verweisen wir zunächst auf [unsere Position](#) zu den Verbrauchsbeschränkungen und zur Kontingentierung, die wir Ihnen am 12. Dezember 2022 zugestellt haben. Die damals vorgebrachten Anliegen haben auch bezgl. Sonderregeln für den öffentlichen Verkehr weiterhin Gültigkeit. Die Aufrechterhaltung der Mobilität von Gütern und Personen in einer Strommangellage und die gleichzeitige Beteiligung des öffentlichen Verkehrs an den verbrauchsseitigen Einsparungen ist zweifellos herausfordernd. **Der Verordnungsentwurf stellt unseres Erachtens eine gute Grundlage dar, um die gegenläufigen Bedürfnisse unter einen Hut zu bringen. Dennoch sehen wir punktuellen Anpassungsbedarf:**

1. Die Eskalationsstufen sind für sich genommen nachvollziehbar und richtig, müssen aber eng mit der Gesamtheit der Massnahmen abgestimmt sein. Die Stufen 1 und 2 müssen unseres Erachtens im Rahmen der Verwendungsbeschränkungen umgesetzt werden, um die Vorbeugung einer Kontingentierung zu unterstützen. Stufen 3 und 4 sollten wiederum im Falle der Kontingentierung helfen, Netzabschaltungen zu verhindern.

2. Die Fristen zwischen Anordnung und Umsetzung von Massnahmen müssen grundsätzlich gleich bemessen sein wie in den Verordnungen über die Kontingentierung und Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Der hohe organisatorische Aufwand, der seitens öV-Branche geltend gemacht wird, ist zwar teilweise nachvollziehbar; diese Selbsteinschätzung kann jedoch keine Entscheidungsregel für die Verordnung darstellen. Anderen versorgungsrelevanten Bereichen der Wirtschaft werden bei Verbrauchsbeschränkungen oder bei einer Kontingentierung ebenfalls sehr kurze Fristen zugemutet. Das ist kein Selbstzweck, sondern ermöglicht den politischen Entscheidungsträgern die kurzfristige Reaktion auf unerwartete Marktereignisse.
3. Die verfügbaren Restmengen aus der Eigenproduktion von Bahnstrom (16.7 Hz) sollten bereits in den Stufen 1 bis 3 der Stützung des 50 Hz Netzes zugeführt werden, sofern dies technisch möglich ist. Allenfalls sind solche Massnahmen konzeptionell bereits vorgesehen, es ist jedoch aus den Unterlagen nur ersichtlich, dass dieser Schritt ab der Stufe 4 erfolgt. Gemäss den indikativen Berechnungen im erläuternden Bericht können bereits in den Stufen 1 bis 3 erhebliche Mengen Bahnstrom eingespart werden. Diese Einsparungen sollten unbedingt vollumfänglich systemdienlich eingesetzt werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Argumente. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer  
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt